

1. Die Versicherung umfaßt Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
2. Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
3. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
 - 3.1 bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird;
 - 3.2 bei im Auftrage des Vereines verrichteten Besorgungen.
4. Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 1 - 3 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, daß die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wurde.
5. Abweichend von Art. 6, Pkt. 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Unfälle des Versicherten als Fluggast.
6. Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 AUVB in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiß übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis sind nicht anzuwenden.

In Ergänzung zu den Punkten 1 - 6 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen:

- Skeletonvereine und Schibobvereine:

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Jagdvereine:

Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen gelten mitversichert.

- Radfahrvereine:

Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Schwerathletikvereine und Ranglervereine:

Unfälle beim Boxen, Freistilringen, Jiu-Jitsu und Judo sind von der Versicherung ausgeschlossen.

- Schivereine:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Touristenvereine:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren sowie beim Schilaufen.

Unfälle bei Kletter- und Gletschertouren sind nur bei besonderer Vereinbarung und unter der Voraussetzung versichert, daß Touren, die in der Regel mit Führern gemacht werden, nur in Begleitung autorisierter Bergführer oder mit dem Alpinismus vertrauten Personen unternommen werden.

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiete des Schilaufens und Schispringens sowie am öffentlichen Training hiezu sind von der Versicherung ausgeschlossen.